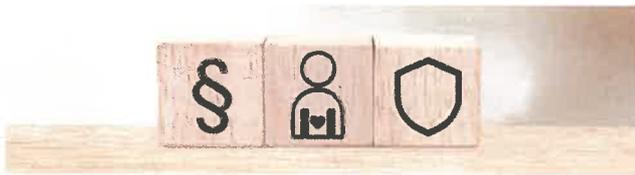


# AB JUNI 2025: MUTTERSCHUTZ NACH FEHLGEBURT

## Was sich für Sie ändert

Ab dem 1. Juni 2025 tritt das neue Mutterschutzanpassungsgesetz in Kraft und erweitert den Mutterschutz nach einer Fehlgeburt. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen darüber zu informieren – die wesentlichen Änderungen haben wir Ihnen zu diesem Zweck hier zusammengefasst.



Ab dem 1. Juni 2025 tritt das neue Mutterschutzanpassungsgesetz in Kraft und erweitert den Mutterschutz nach einer Fehlgeburt. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen darüber zu informieren – die wesentlichen Änderungen haben wir Ihnen zu diesem Zweck hier zusammengefasst.

### Warum gibt es diese Änderungen?

Bisher hatten Frauen nach einer Fehlgeburt zwischen der 13. und 24. Schwangerschaftswoche keinen Anspruch auf Mutterschutzfristen – es galt lediglich ein viermonatiges Kündungsverbot. Der Grund hierfür war die fehlende gesetzliche Definition des Begriffs „Entbindung“. Das Bundesarbeitsgericht hatte in diesem Zuge auf eine Abgrenzung von Fehl- und Totgeburten aus anderen Vorschriften zurückgegriffen, wonach eine Fehlgeburt mit einem Gewicht des Kindes von unter 500 Gramm nicht als Entbindung im Sinne des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) anerkannt wurde. Das führte dazu, dass betroffene Frauen keine gesetzlich geregelte Unterstützung erhielten, obwohl eine Fehlgeburt sowohl körperlich als auch psychisch belastend ist.

Die Gesetzesänderung schließt diese Lücke und führt Mutterschutzfristen ein, die der besonderen Situation dieser Frauen gerecht werden.

### Was ändert sich konkret?

#### Neue Definition von „Entbindung“

Ab der 13. Schwangerschaftswoche, unabhängig vom Geburtsgewicht, gilt eine Fehlgeburt nun als Entbindung. Sie haben damit Anspruch auf die gleichen Mutterschutzrechte wie bei einer Geburt.

#### Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt

Je nach Schwangerschaftswoche haben Sie Anspruch auf folgende Mutterschutzfristen:

Ab der **13.** Schwangerschaftswoche: **2 Wochen**

Ab der **17.** Schwangerschaftswoche: **6 Wochen**

Ab der **20.** Schwangerschaftswoche: **8 Wochen**

Sie können die Mutterschutzfrist jederzeit verkürzen, vollständig oder gar nicht in Anspruch nehmen. Eine Krankschreibung ist nicht erforderlich, jedoch kann Ihr Arbeitgeber einen Nachweis verlangen.

#### Mutterschaftsgeld

Sie erhalten Mutterschaftsgeld für die gesamte Schutzfrist und den Entbindungstag. Es wird auf Grundlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung der Hebamme bezahlt.

#### Was bedeutet das für Sie als Mitarbeiterin?

Die neuen Regelungen bieten Ihnen mehr Zeit zur Erholung und finanziellen Ausgleich durch das Mutterschaftsgeld. Sie entscheiden selbst, ob und wann Sie arbeiten möchten. Ihre Entscheidung zur Mutterschutzfrist können Sie jederzeit anpassen.



Informieren Sie sich online zum Thema „Mutterschutz“ und hören Sie drei aktuelle Podcasts mit medizinischen, rechtlichen und persönlichen Einblicken.

#### Haben Sie Fragen zum Thema Mutterschutz?

Unsere Arbeitsschutzexpert:innen stehen Ihnen gerne zur Verfügung!